

Was ist „subsidiärer Schutz“?

Reinhard Pohl
ist freier Journalist aus Kiel

Flüchtlinge beantragen hier Asyl. Sie werden in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach der persönlichen Verfolgung durch den Staat oder nichtstaatliche Akteure befragt. Welcher Schutzstatus kommt ggf. dabei heraus?

Die nichtstaatliche Verfolgung (z. B. durch Taliban in Afghanistan, IS-Milizen, al-Shabaab-Milizen in Somalia) wird wie staatliche Verfolgung gewertet, wenn der Staat davor nicht schützen kann oder nicht schützen will.

Diese persönliche Verfolgung ergibt im Falle der Anerkennung die „Flüchtlingseigenschaft“: Bei direkter Einreise „Asyl“, bei indirekter Einreise „Flüchtlingsschutz“ (entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention).

Falls jemand nicht persönlich verfolgt wird, aber durch die Verhältnisse im Land in Lebensgefahr ist, wird ein „untergeordneter Schutz“, der „subsidiärer Schutz“ gegeben. Der muss gegeben werden, wenn Gefahren durch Krieg, drohende Folter oder drohende Todesstrafe zu erwarten sind. Jurist*innen sprechen hier von der Notwendigkeit einer „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“. Diskutiert wird, ob von einem „Krieg“ gesprochen werden kann, oder nur von einzelnen Gewaltakten. Zu klären ist die Wahrscheinlichkeit, mit der die Antragstellenden zu Tode kommen.

Asylgesetz

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch

nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

§ 4 Subsidiärer Schutz

- (1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Was sind die Unterschiede zwischen Flüchtlingen und subsidiär Geschützten?

Flüchtlinge (auch Asylberechtigte) bekommen nach rechtskräftiger Anerkennung einen blauen Flüchtlingsspass, eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, das Recht auf sofortige Familienzusammenführung und das Recht auf Umzug innerhalb des Bundeslandes.

Subsidiär Geschützte bekommen nach der Anerkennung eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und das Recht auf Familienzusammenführung ab März 2018.

Mit einem blauen Pass und dem Aufenthaltstitel darf man im Schengen-Raum

Mit der Entscheidung des OVG Schleswig am 23. November ist die Situation für Flüchtlinge aus Syrien schwieriger geworden.

visumfrei reisen. Subsidiär Geschützte müssen einen Nationalpass haben, beantragen, verlängern – als „Nicht-Verfolgte“ ist ihnen zuzumuten, mit der Botschaft des Herkunftslandes Kontakt aufzunehmen. Außerdem müssen sie 16 Monate (ab November 2016) auf den Familiennachzug warten, was schwer belastet, wenn die Familie gefährdet im Kriegsgebiet oder unter prekären Verhältnissen in einem Drittland lebt.

Neue Gesetze

Die Gesetzgebung für subsidiär Geschützte hat sich in letzter Zeit zweimal stark verändert: Im Oktober 2015 bekamen sie das Recht auf Familiennachzug wie anerkannte Flüchtlinge. Sie durften also wie diese die Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder) innerhalb von drei Monaten nachholen, ohne die üblichen Voraussetzungen (Wohnung, Einkommen) zu erfüllen. Im März 2016 wurde dieses Recht nach nur fünf Monaten wieder „ausgesetzt“: Alle, die seitdem subsidiären Schutz erhalten, dürfen den Visumsantrag erst im März 2018 stellen, dann aber alle gleichzeitig.

Bis dahin gab es aber auf rund 138.000 Flüchtlingsanerkennungen im ganzen Jahr 2015 nur rund 1.700 subsidiär Geschützte – es wären nur rund 1.000 Familienangehörige betroffen gewesen, weil viele junge Männer aus Syrien oder Eritrea unverheiratet herkommen.

Wie entwickeln sich die Zahlen?

Im Jahre 2015 und Anfang 2016 hat das Bundesamt Asylanttragsteller*innen aus Syrien oder Eritrea fast immer als Flüchtlinge anerkannt, weil die Diktaturen dort

alle politischen Gegner verfolgen – dazu gehören die, die unerlaubt das Land verlassen und im Ausland einen Asylantrag stellen.

2015 wurden 101.137 Asylanträge aus Syrien mit der Entscheidung „Flüchtlingsschutz“ beendet, nur 61 Antragsteller*innen erhielten in diesem Jahr lediglich subsidiären Schutz. Bei Asylanträgen aus Eritrea sah es ähnlich aus: 8.914 mal Flüchtlingsschutz, nur 347 mal subsidiärer Schutz im gesamten Jahr.

Seit einiger Zeit ist die Entscheidungspraxis des dem Bundesinnenministerium (BMI) unterstellten BAMF, ohne dass sich der Verfolgungsgrad im Herkunftsland geändert hätte, anders. Bei den Anerkennungen erhielten im Oktober 2016 schon 40 Prozent der Eriträer und sogar 68 Prozent der syrischen Asylsuchenden lediglich subsidiären Schutz [Quelle: BAMF-Asylgeschäftsstatistik, monatlich, www.bamf.de].

Dagegen kann man natürlich klagen. Es wird empfohlen, nicht gegen den Bescheid zu klagen, sondern mit dem Antrag, den Bescheid teilweise aufzuheben und die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, Klage gegen das BAMF zu erheben. So wird der „eigentliche“ Bescheid zunächst rechtskräftig, Antragstellende bekommen die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die immer mit einer Arbeitserlaubnis verbunden ist, können eine Wohnung mieten, Unterstützung beim Jobcenter beantragen etc.

Allerdings haben dieses Jahr bis August lediglich 30 Prozent der syrischen und 26 Prozent der eriträischen Asylsuchenden geklagt [Quelle: BT-Drucksache 18/9992 vom 17. Oktober 2016]. Dass nur eine Minderheit klagt, hat mehrere Gründe:

Die Klagefrist ist mit zwei Wochen sehr kurz, vor allem, wenn man sich nicht auskennt und als „fast sicher Anerkannter“ bis dahin noch keinen Anwalt gesucht hat. Bisweilen besteht eine Scheu, „den Staat“ zu verklagen, weil im Herkunftsland Nachteile im Alltag entstehen, wenn man so etwas „wagt“. Wer unverheiratet ist und keine Kernfamilienangehörigen nachholen könnte, ist eventuell mit dem „schlechteren Status“ zufrieden und hält den Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens für unverhältnismäßig.

Berufung durch das BAMF

Die meisten Gerichte urteilen zugunsten der Kläger*innen – der Geflüchteten. Oft wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, weil es nach Ansicht vieler Richter*innen nicht so sehr auf die persönliche Geschichte ankommt, wenn die Diktatur jede*n Gegner*in verfolgt.

Das BAMF hat allerdings immer die Zulassung der Berufung beantragt, so kam es auch in Schleswig am 23. November zur ersten Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht.

Die OVG-Verhandlung

Mit der Entscheidung des OVG Schleswig am 23. November ist die Situation für Flüchtlinge aus Syrien schwieriger geworden. Nicht alle Ausreisenden, nicht alle Asylantragsteller*innen würden bei einer Rückkehr als „Regimegegner*innen“ verfolgt, so das OVG. Im Einzelfall entschied das Gericht, der Klägerin aus Syrien ihre Geschichte nicht zu glauben. Diese gab allerdings sehr wohl persönliche Verfolgung als Fluchtgrund an, hatte das in der BAMF-Anhörung aber nicht geschildert, sondern erst vor Gericht.

So galt sie als „unverfolgt ausgereist“ – und das Gericht sah keine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ dafür, dass das Regime alle als Feind*innen der Regierung ansieht, die im Ausland einen Asylantrag stellen. Insofern kommt es jetzt mehr als im vorigen Jahr darauf an, sich auf die Anhörung sorgfältig vorzubereiten und die eigenen Fluchtgründe individuell und ausführlich zu schildern.

Reinhard Pohl ist Mitglied des Flüchtlingsrates SH und Herausgeber des Monatsmagazins für Politik und Kultur in Schleswig-Holstein – Gegenwind